

# PLANUNGSVEREINBARUNG

zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Land Hessen  
im eigenen Namen – Land –  
endvertreten durch  
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Darmstadt nachfolgend  
**– Hessen Mobil –**  
und  
der Stadt Groß-Umstadt,  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt nachfolgend  
**– Stadt –**  
wird vereinbart:

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für die Realisierung des leistungsfähigen Ausbaus des Knotenpunktes B 45 / L 3115 (Semder Kreuz), Netzknoten 6119 034, sowie der barrierefreie Ausbau der beiden Bushaltestellen „Groß-Umstadt - Abzweig Semd“ im Zuge der B 45 (siehe Anlage 1).
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Planungen gem. § 2 der Vereinbarung.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Baugesetzbuch (BauGB) und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (4) Mit dieser Vereinbarung werden die Zuständigkeiten und Kostentragung geregelt.

### § 2

#### **Planung und Baurecht**

- (1) Hessen Mobil führt die Planungen des leistungsfähigen Ausbaus des „Semder Kreuzes“ sowie den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen „Groß-Umstadt - Abzweig Semd“ gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch.
- (2) Die Stadt schafft das Baurecht für die Planungen von Hessen Mobil.
- (3) Die Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros und die Abwicklung aller notwendigen Teilleistungen zur Erlangung des Baurechts, einschließlich des Umweltberichtes, des Grünordnungsplanes, aller erforderlichen Gutachten, sofern nicht bereits bei Hessen Mobil vorhanden, sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, erfolgen durch die Stadt.

- (4) Die in § 2 Abs. (3) genannten Teilleistungen für den Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichtes, Grünordnungsplanes, aller notwendiger Gutachten sowie die Verfahrensbearbeitung erfolgen auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021), §§ 17 ff. und werden durch die Stadt an das „planungsbüros für städtebau göringer\_hoffmann\_bauer“ vergeben, das diese Arbeiten in Abstimmung mit der Stadtverwaltung und Hessen Mobil durchführt.
- (5) Die erarbeiteten Unterlagen sind durch die Beteiligten zu prüfen.
- (6) Hessen Mobil gewährt der Stadt das Recht zur Nutzung vorhandener Daten aus Gutachten und Planungen sowie deren Veröffentlichung, soweit diese für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind. Hessen Mobil bzw. die von Hessen Mobil beauftragten Planer, beanspruchen keine Rechte nach dem Urheberrecht.

### **§ 3**

#### **Baurecht**

- (1) Die Stadt erwirkt das Baurecht für den Ausbau des Knotenpunktes B 45 / L 3115 einschließlich aller Straßenbestandteile gem. § 1 der Vereinbarung über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan.
- (2) Die Stadt beschafft alle zur baulichen Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (3) Hessen Mobil ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes oder zur Aufnahme weiterer gewünschter Inhalte in den Bebauungsplan durch diese Vereinbarung nicht begründet werden kann.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die notwendigen Planverfahren zügig zu betreiben. Sie wird Hessen Mobil über Hindernisse im Planungsprozess informieren, die dazu führen können, dass das Aufstellungsverfahren sich verzögert oder abgebrochen werden muss. Ein Abbruch des Verfahrens kann nur in Einvernehmen mit Hessen Mobil erfolgen.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 4**

#### **Kosten**

- (1) Hessen Mobil trägt die Kosten für das zur Baurechtschaffung von der Stadt beauftragten Büros. Das hierzu erstellte Honorarangebot des „planungsbüros für städtebau göringer\_hoffmann\_bauer“ mit Datum vom 07.05.2024 mit Kostenschätzung vom 23.05.2024 ist Hessen Mobil bekannt.
- (2) Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Zum Zwecke der Haushaltsmittelplanung stellt die Stadt zu Beginn der Planung einen Zeit- und Zahlungsplan auf und übergibt diesen Hessen Mobil. Die Aktualität der Zeit- und Zahlungspläne wird regelmäßig durch die Stadt überprüft, Änderungen sind Hessen Mobil unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Für die Rechnungslegung bei Hessen Mobil sind folgende Unterlagen notwendig und durch die Stadt zur Verfügung zu stellen:
- diese Vereinbarung (liegt im Original Hessen Mobil vor),
  - Kopie der Honorarvereinbarung,
  - Vermerke aller Besprechungen zw. Hessen Mobil und der Stadt,
  - Rechnungen der Stadt an Hessen Mobil,
  - ggf. Nachtragsvermerke und Nachtragsverträge,
  - nachvollziehbare Berechnung der Kosten.

## **§ 5**

### **Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Versorgungsleitungen hat die Stadt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und zu berücksichtigen. Für die Bauausführung (Änderung und Sicherung von Versorgungsleitungen) sind die Versorger von Hessen Mobil erneut zu beteiligen.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis. Bestehende Gestattungsverträge sind über die Versorger im Zuge einer Leitungsabfrage zu ermitteln.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für städtische Leitungen oder sonstige Leitungen Dritter sind durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## **§ 6**

### **Grunderwerb und Schlussvermessung**

- (1) Gegebenenfalls notwendig werdender Grunderwerb erfolgt federführend durch die HLG Abt. F 5 Flächenmanagement Infrastruktur – Gießen - im Auftrag von Hessen Mobil mit Unterstützung der Stadt. Dazu gehört die Sicherstellung sämtlicher dauerhaft und vorübergehend benötigter Bedarfsflächen sowie dauerhaft zu belastende Flächen.
- (2) Die Kosten des Grunderwerbs für den leistungsfähigen Ausbau des „Semder Kreuzes“ sowie den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen „Groß-Umstadt - Abzweig Semd“ einschließlich der Kosten für das Wiederherstellen von Wegen und Erschließungsanlagen, das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt Hessen Mobil.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 6 FStrG / § 11 HStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

## **§ 7**

### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Hessen Mobil verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von Hessen Mobil an die Stadt zu zahlende Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit Hessen Mobil gegenüber

der Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat Hessen Mobil Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.

### **III. Sonstige Regelungen**

#### **§ 8**

##### **Kündigung**

- (1) Falls der Bebauungsplan nicht binnen fünf Jahren ab Vertragsschluss in Kraft getreten ist, ist Hessen Mobil berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn sich die planerischen Vorstellungen der Stadtverordnetenversammlung dahingehend geändert haben, dass kein Bau-recht für das Vorhaben geschaffen werden kann.
- (3) Im Falle der Kündigung hat Hessen Mobil die bis dahin entstandenen Kosten zu überneh-men.
- (4) Die Kündigung erfordert die Schriftform.

#### **§ 9**

##### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner ver-pflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

#### **§ 10**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die 1. Ausfertigung ist für die Stadt bestimmt und die 2. Ausfertigung verbleibt bei Hessen Mobil.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, ist Wiesbaden.

Für die Stadt  
Groß-Umstadt, den .....  
Der Magistrat der  
Stadt Groß-Umstadt

---

Bürgermeister

---

Erste Stadträtin

Für Hessen Mobil  
Darmstadt, den .....  
Hessen Mobil Darmstadt

Darmstadt, den .....  
Hessen Mobil Darmstadt

---

Dezernent Planung u. Bau Südhessen

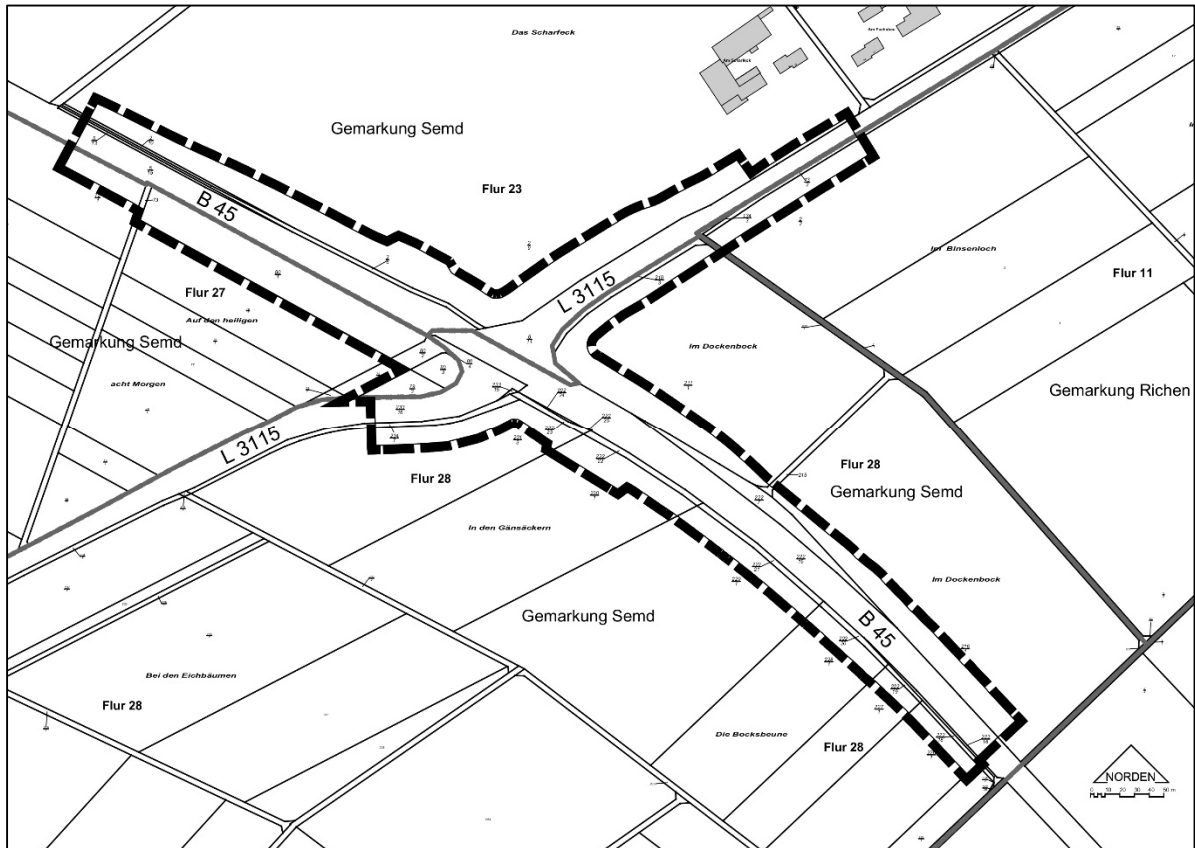
---

Dezernent Betrieb u. Verkehr Südhessen

**Anlagen**

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 1: Übersichtskarte



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation